

Statuten der Landeskirchlichen Minorität Heiden

I. Allgemeine Bestimmungen / Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Landeskirchliche Minorität Heiden" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Verein hat seinen Sitz in Heiden.

Art. 2 Zweck/Grundlage

1. Der Vereinszweck besteht in der Bildung und dem Bestand einer Glaubensgemeinschaft auf der Grundlage der Bibel. Dieser wird durch Wortverkündigung (Gottesdienste etc.), Seelsorge, biblischen Unterricht verfolgt. Die Gemeinschaft kann kirchliche Kasualhandlungen, wie Taufe, Trauung und Abdankung vornehmen.
2. Der Verein kann voll- oder teilzeitlich angestellte kirchliche Mitarbeiter, wie Prediger, Diakone etc. bestimmen.
3. Im übrigen sind die Beweggründe für die Gründung sowie die Zielsetzungen im Statut vom 15. Oktober 1875 festgelegt (siehe Anhang).

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch jede am Vereinszweck interessierte Person erworben werden.

Art. 4 Aufnahme

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme wird durch die nächstfolgende Vereinsversammlung bestätigt.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich mitzuteilen.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, welche die statutarischen Verpflichtungen fortgesetzt und trotz Mahnung nicht erfüllen oder dem Vereinszweck zuwiderhandeln, insbesondere solche, die aktiv die biblischen Grundsätze unterwandern, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Vereinsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Kontrollstelle

Art.8 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet ordentlicherweise innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes statt. Die Einladung mit der Angabe der Traktanden ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zuzustellen.

Art. 9 Anträge

Anträge zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung, die nicht die Geschäfte der Traktandenliste betreffen sind dem Präsidenten im Voraus schriftlich einzureichen.

Art. 10 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen treten auf Beschluss des Vorstandes zusammen. Ausserdem muss eine solche einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Art. 11 Zuständigkeit der Vereinsversammlung

1. Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abberufung des Präsidenten
 - d. Wahl und Abberufung von zwei Revisoren/Revisorinnen sowie eines Ersatzmitgliedes
 - e. Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern sowie Beschluss über einen Ausschluss gestützt auf Art.6 dieser Statuten
 - f. Beschlussfassung über Anträge
 - g. Revision der Statuten
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Im Übrigen entscheidet die Vereinsversammlung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Art. 12 Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder, wobei jedem das gleiche Stimmrecht zusteht.
2. Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die Vereinsversammlung kann auf Antrag hin für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

Beschlüsse über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen nur gefasst werden, wenn dem die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selbst.

Der Gemeindepfarrer ist von Amtes wegen stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Er nimmt an den Sitzungen teil, sofern die Geschäfte dies erfordern.

Art. 14 Zuständigkeit

Der Vorstand besorgt im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Dabei führen der Präsident/die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift.

Art.15 Kontrollstelle

Als Kontrollstelle amten zwei Revisoren/Revisorinnen, welche die Führung der Jahresrechnung überprüfen und der Vereinsversammlung Bericht und Antrag stellen. Die Revisoren/Revisorinnen sind befugt, vom Vorstand Rechenschaft über die Geschäftsführung zu verlangen, insbesondere über die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.

Art. 16 Amtsdauer

1. Der Vorstand und die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Diese sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.
2. Bei Rücktritten innerhalb der Amtsdauer erfolgt an der folgenden Hauptversammlung eine Ersatzwahl bis zum Ablauf der Amtsdauer.

IV. Finanzen

Art. 17 Einnahmen

1. Die entstehenden Kosten werden durch Einnahmen von Kollekten, Spenden, Vermächtnissen, Vermögenszinsen sowie Mietzinserträgen aus der Liegenschaft Seeallee 12, Heiden, ("Vereinshaus") gedeckt. Zudem kann die Vereinsversammlung die Erhebung eines Mitgliederbeitrags beschliessen.
2. Über die Verwendung von Spenden und Vermächtnissen ohne Zweckbestimmung entscheidet die Vereinsversammlung.

Art. 18 Ausgaben, Finanzkompetenzen

Der Vorstand ist berechtigt über ordentliche Ausgaben zu beschliessen, welche sich aus den laufenden Geschäften ergeben. Für ausserordentliche Ausgaben ist die Zustimmung der Vereinsversammlung erforderlich.

Art. 19 Vermögen

Die zum Vereinsvermögen gehörende Liegenschaft Seeallee 12, Heiden, hat, solange der Verein besteht, zur Hauptsache dem Kultuszweck im Sinne von Art. 2 dieser Statuten zu dienen.

Art. 20 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 21 Haftung

Für rechtskräftig eingegangene Verpflichtungen des Vereins haftet einzig dessen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision

Art. 22 Statutenrevision

Über die Revision der Statuten beschliesst die Vereinsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge können vom Vorstand oder von einzelnen Mitgliedern gestellt werden.

VI. Auflösung

Art. 23 Auflösung, Haftung, Vermögen

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung, wobei eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
2. Für die Verbindlichkeiten bei Auflösung haftet das Vereinsvermögen.
3. Allfällig bei einer Auflösung verbleibendes Vereinsvermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Insbesondere ist die Liegenschaft Seeallee 12, Heiden, dem in Art. 2 dieser Statuten umschriebenen Kultuszweck zu erhalten. Dabei sind die Anweisungen im Statut vom 15. Oktober 1875 zu befolgen. Ein Rückfluss von Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Verweis auf ZGB, Inkrafttreten

Art. 24 Ergänzendes Recht

Sofern diese Statuten keine Regelung enthalten gelten die Bestimmungen der Art. 60 bis 79 des ZGB.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 25. März 2012 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Regelungen.

Landeskirchliche Minorität Heiden

Der Präsident


Daniel Wiget

Die Aktuarin


Antonia Deutsch

(Anhang: Statut vom 15. Oktober 1875)